Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3812

Antrag

der Abgeordneten Becker, Kühn (Hildesheim), Lange, Franke (Hannover), Opitz und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG)

Inhaltsübersicht

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau und bei der Bauabnahme nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

§ 2

Kehrbezirke

Kehrbezirke werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde eingerichtet, geändert und besetzt. Jeder Bezirksschornsteinfegermeister erhält nur einen Kehrbezirk.

§ 3

Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks und des Haus- und Grundbesitzerverbandes unter Beachtung der Betriebs- und Brandsicherheit durch Rechtsverordnung (Kehrordnung), welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen oder ähnliche Anlagen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister und den bei ihm beschäftigten Personen zum Zwecke des Kehrens und der Überprüfung der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen oder eine verweigerte Kehrung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes zwangsweise durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 4

Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§ 3) dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

II. TEIL

Voraussetzungen für die Berufsausübung

1. ABSCHNITT

Bewerbung und Bestellung

§ 5

Bewerbung

(1) Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Führung der Bewerberliste;
2. die Voraussetzungen der Eintragung in die Bewerberliste mit der Maßgabe, daß nur deutsche Staatsangehörige eingetragen werden dürfen, die die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt haben, die für ihren Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und in den Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig sind;
3. die Voraussetzungen für die Streichung in der Bewerberliste; dabei kann als Grund für die Streichung auch die Ausschlagung eines angebotenen Kehrbezirks oder die Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung der Bewerbung vorgesehen werden;
4. die Voraussetzungen und Fristen für die nach Streichung vorgenommene Wiedereintragung in die Bewerberliste; dabei kann bestimmt werden, daß Bewerber, deren Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder wegen Erschleichung der Bestellung zurückgenommen oder deren probeweise Bestellung zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist, nicht mehr eingetragen werden dürfen;
5. die Voraussetzungen für die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk.

§ 6

Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. nach seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk inner-

halb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre lang praktisch tätig gewesen ist;

4. das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 Ausnahmen zugelassen werden können mit der Maßgabe, daß der Bewerber mindestens imstande sein muß, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

§ 7

Reihenfolge der Bestellung

(1) Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, daß im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und daß Ausnahmen hiervon nur zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind.

§ 8

Probezeit

(1) Bewerber, die zum ersten Mal als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt werden oder deren Bestellung nach § 11 Abs. 2 oder 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst für die Dauer von einem Jahr auf Probe zu bestellen. Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Begutachtung des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister. Wird festgestellt, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Begutachtung nach Absatz 1.

2. ABSCHNITT

Erlöschen der Bestellung

§ 9

Erlöschensgründe

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Erreichen der Altersgrenze (§ 10);
2. Tod;
3. Rücknahme oder Widerruf (§ 11);
4. Aufhebung der probeweisen Bestellung (§ 8 Abs. 1).

§ 10

Altersgrenze

Bezirksschornsteinfegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in denen sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

§ 11

Rücknahme und Widerruf

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.

(2) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere wenn er
   a) in dem nach diesem Gesetz von ihm zu führenden Aufzeichnungen in Täuschungsabsicht falsche Eintragung gemacht, veranlaßt oder geduldet hat;
   b) rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden ist;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Ordnungsgeld oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
4. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Ordnungsgeldes der Aufforderung, einen unerlaubten Nebenerwerb einzustellen, nicht Folge leistet;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat.

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde

verpflichtet, sich zur Prüfung seiner Aufsichtsfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2 Nr. 3 vorliegen.

(3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

III. TEIL

Ausübung des Berufes

1. ABSCHNITT

Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 12

Allgemeine Berufspflicht

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, seine Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen. Er muß auch außerhalb seiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

(2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

§ 13

Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke auf ihre Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehrordnung auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt worden sind, an die zuständige Behörde;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in heiztechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigungen zu Rohbau- und Schlußabnahmen nach Landesrecht;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Aufgaben dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht übertragen werden.

§ 14

Nebenerwerb

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist jede gewerbliche Tätigkeit außerhalb seines Berufes untersagt.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gewährleistet bleibt.

§ 15

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 23) oder von Kehrbezirken, in denen der Arbeitsumfang nach der Einteilung zugenommen hat, die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.

(3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 16

Lehrlinge

(1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

(2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und daß die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichskasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

§ 17

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen. Jeder Wohnungswechsel ist der zu ständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Zugehörigkeit zur Feuerwehr oder zum Brandschutz des Luftschutzhilfsdienstes

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr oder dem Brandschutz des Luftschutzhilfsdienstes seines Wohnsitzes anzugehören. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 19

Aufzeichnung des Bezirksschornsteinfegermeisters

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für die nach der Kehrordnung vorgeschriebenen Arbeiten ein Kehrbuch, für die feuergefährlichen Mängel einen Mängelblock und für die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten ein besonderes Verzeichnis zu führen. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung dieser Aufzeichnungen, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage bei der zuständigen Behörde und über die Übergabe des Kehrbuches und des Mängelblocks an den Nachfolger im Kehrbezirk.

§ 20

Vertretung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung eines Stellvertreters sowie über das Verfahren der Beauftragung eines Vertreters.

§ 21

Nutzungszeit

(1) Nach dem Tode des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt dem Ehegatten oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirksinhabers die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Einstellung eines Stellvertreters verpflichtet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen. Auf Verlangen der Nutzungsberechtigten ist zur Abrechnung ein Beauftragter der Schornsteinfegerinnung hinzuzuziehen.

2. ABSCHNITT

Kehrbezirke

§ 22

Einteilung der Kehrbezirke

Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, daß

1. die Feuersicherheit gewährleistet ist,
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
3. die Einnahmen aus den regelmäßig wiederkehrenden Entgelten aus Pflichtausgaben nach Abzug der Beiträge zur Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und der notwendigen Geschäftskosten dem Bezirksschornsteinfegermeister ein angemessenes Einkommen sichern

4. sie einander möglichst gleichwertig sind und ein zusammenhängendes Gebiet umfassen.

§ 23

Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schorsteinfegerinnung zu hören.

(2) Der Kehrbezirksinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde alle zur Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung erforderlichen Auskünfte über den Kehrbezirk zu erteilen und auf Aufforderung die von ihm geführten Aufzeichnungen (§ 19) vorzulegen.

(3) Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. ABSCHNITT

Kehrgebühren

§ 24

Kehrgebührenordnung

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehrgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks und des Haus- und Grundbesitzerverbandes Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 zu erlassen.

(2) Die Gebühren sind nach dem Arbeitsaufwand und der dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen; bei der Bemessung ist davon auszugehen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den Umsatz aus seiner beruflichen Tätigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung versteuert. Bei Bemessung der Gebühren ist auch zu berücksichtigen, daß durch sie die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach diesem Gesetz im Interesse des Gebührenschuldners ausgeführt werden.

§ 25

Einziehung der Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Kehrgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.

(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. 1 S. 545) in der jeweils geltenden Fassung auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes bemißt; in diesem Fall hat der Bezirksschornsteinfegermeister gegen den Gebührenschuldner einen Anspruch auf einen Ausgleich, der 5 vom Hundert der Gebühr beträgt.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei der Einziehung der Gebühren eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehrgebührenordnung aufzuführen sind. Auf Anforderung des Grundstückseigentümers hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

(4) Die Gebühr nach der Kehrgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen werden vom Bezirksschornsteinfegermeister angemahnt; werden sie trotz Mahnung nicht entrichtet, so hat sie die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beizutreiben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Kehrgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

4. ABSCHNITT

Aufsicht

§ 26

Aufsichtsbehörde

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Bezirksschornsteinfegermeister. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Vorlage der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen (§ 19) verlangen.

§ 27

Ordnungsmaßnahmen

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Ordnungsmaßnahmen angehalten werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Ordnungsgeld bis zu 1000 Deutsche Mark;
3. Versetzung in einen anderen Kehrbezirk.

Die Ordnungsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

§ 28

Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Straf- oder Widerrufsverfahren, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen; der Bezirksschornsteinfegermeister ist zu hören. § 20 gilt entsprechend.

IV. TEIL

Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk

1. ABSCHNITT

Versorgungsansprüche

§ 29

Ruhegeld

(1) Ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand oder wegen Widerrufs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 erloschen ist, erhält ein Ruhegeld.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erloschen ist und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt. Wird der Anspruchsberechtigte als Bezirksschornsteinfegermeister wiederbestellt, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld mit dem Tage der Bestellung.

(3) Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt (§ 33) maßgebend. Auf die Dauer der Mitgliedschaft ist die Zeit anzurechnen, um die ein Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, später als 15 Jahre nach Ablegung der Meisterprüfung als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist.

(4) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes beläuft sich für jedes begonnene Jahr während der ersten 20 Jahre der Mitgliedschaft auf dreieinhalb vom Hundert, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes weitere begonnene Jahr der Mitgliedschaft auf drei vom Hundert des Jahreshöchstbetrages. Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vor Vollendung des 55. Lebensjahres erloschen ist, ist so zu stellen, als ob der Versorgungsfall erst im Zeitpunkt der Vollendung seines 55. Lebensjahres eingetreten wäre, jedoch ist dabei mindestens eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt von zehn Jahren zugrunde zu legen.

(5) Das Ruhegeld ist um die Zahlbeträge der auf einer Pflichtversicherung beruhenden Verletzten-Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Versichertenrenten aus den sozialen Rentenversicherungen zu kürzen; eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt unterschritten wird, und soweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt.

(6) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 bis 5 ist einem Anspruchsberechtigten, dessen Bestellung auf Grund eines Widerrufes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 wegen Berufsunfalls oder berufsbedingter Erkrankung erloschen ist, ein Ruhegeld von mindestens 85 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) abzüglich der auf Grund einer Pflichtmitgliedschaft in den sozialen Renten- und Unfallversicherungen gewährten Leistungen zu zahlen.

(7) Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Widerrufs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 erloschen ist, ist nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für den Widerruf weggefallen sind. Wird ein Anspruchsberechtigter wieder berufsfähig, so hat er sich innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Berufsfähigkeit in die Bewerberliste eintragen zu lassen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld.

§ 30

Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes ist gleich der Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-angestellten-Tarifvertrages für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

§ 31

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29

Abs. 1 erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4, der sich für den Verstorbenen am Todestage ergeben hätte. Er ist um die Zahlbeträge der Witwenrenten zu kürzen, die die Witwe aufgrund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Renten- und Unfallversicherungen erhält; eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als 0,9 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen bei der Versorgungsanstalt unterschritten wird.

(2) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes anspruchsberechtigt nach § 29 Abs. 1 war, mit dem auf seinen Tod folgenden Vierteljahresersten, in anderen Fällen nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 21). Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe stirbt.

(3) Die Vorschriften des § 123 Abs. 1, der §§ 124 a, 128 Abs. 1 und Abs. 2, der §§ 129 und 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) gelten entsprechend.

§ 32

Waisengeld

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze (§ 10) an Kindes Statt angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 20 vom Hundert und für die Vollwaise 40 vom Hundert des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag einen Anspruch auf Ruhegeld erworben hätte.

(3) Für die Entstehung des Anspruches auf Waisengeld gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu gewähren ist.

2. ABSCHNITT

Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

§ 33

Träger der Versorgung

(1) Träger der Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt); sie hat ihren Sitz in München.

(2) Die Versorgungsanstalt ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 34

Mitgliedschaft

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1.

§ 35

Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 36

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes einzutreten haben.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Zahl der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl ist in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind, nur zwei Vertreter in die Vertreterversammlung sowie die entsprechende Zahl von Stellvertretern wählen und daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. der Erlaß der Satzung (§ 38) und ihre Änderungen,

3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Billigung des Geschäftsberichtes,
5. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
6. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
7. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zu gewährenden Entschädigung.

(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 5 bis 7 gefaßten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 5 ist im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu treffen.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 5 und 7 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 37

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versicherungskammer.

§ 38

Satzung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung (§ 36 Abs. 4), so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, ihre Wahl, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, ihre Wahl, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm,
3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
6. die Bildung von Ausschüssen der Organe,
7. die Höhe der Beiträge, ihre Entrichtung und Fälligkeit sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
8. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
9. die Fälligkeit der Versorgungsleistung,
10. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
11. die Änderung der Satzung,
12. die Art der Bekanntmachungen der Versorgungsanstalt.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

§ 39

Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Der Rechnungsabschluß ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

§ 40

Härtefonds

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.

(2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister oder seine Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

§ 41

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt der Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der den Rechnungsabschluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß. Der Geschäftsbericht ist von der Geschäftsführung zu erstatten und von der Vertreterversammlung zu billigen.

(3) Spätestens alle drei Jahre hat die Geschäftsführung eine versicherungstechnische Bilanz für die Versorgungsanstalt aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die

für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.

(5) Die Aufsichtsbehörde erläßt Richtlinien über die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt.

3. ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 42

Beiträge

(1) Die Mittel zur Durchführung der Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.

(2) Beitragspflichtig ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und die nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen. Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern im Zeitpunkt der Bestellung, bei den nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Todes des Kehrbezirksinhabers.

(3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. Die Fälligkeitstermine werden durch die Satzung der Versorgungsanstalt bestimmt; in ihr kann auch angeordnet werden, daß die Beiträge bis zu drei Monaten im voraus zu zahlen sind.

4. ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 43

Mitteilungspflicht

Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach §§ 31 und 32 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Versorgung erheblich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einem Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, daß eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.

§ 44

Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Versorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

§ 45

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder ein Anspruchsberechtigter nach §§ 31 oder 32 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadensersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 46

Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen der Versorgungsanstalt sowie auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 47

Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

V. TEIL

Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften

1. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 48

Überschreiten der Gebührensätze

Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der vorsätzlich oder fahrlässig höhere als in der Kehrgebührenordnung festgesetzte Gebühren erhebt, handelt ordnungswidrig. Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 49

Zuwiderhandlung gegen Kehr- und Prüfungspflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 unterläßt, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen,
2. entgegen § 3 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Räumen oder die Vornahme von Kehr- und Überprüfungsarbeiten nicht duldet,
3. ohne die erforderliche Erlaubnis eine Feuerstätte errichtet oder verlegt.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

2. ABSCHNITT

Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

§ 50

Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Amtshandlungen nach §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 8, 11, 14 Abs. 3, §§ 20, 21 Abs. 2, §§ 27 und 28 festzusetzen. Die Gebühren sind nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der gebührenpflichtigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten. Die Gebühr für die endgültige Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters darf 500 Deutsche Mark, für die übrigen Amtshandlungen 200 Deutsche Mark, nicht übersteigen.

3. ABSCHNITT

Zuständige Behörde, Inhaber von Schornsteinfegerrealrechten

§ 51

Zuständige Behörde

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind.

§ 52

Inhaber von Schornsteinfegerrealrechten

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Inhaber von Schornsteinfegerrealrechten, die durch die zuständige Verwaltungsbehörde zur Geschäftsausübung ermächtigt sind.

4. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 53

Rangberechnung

Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Dezember 1964, in der er nicht in die Bewerberliste eingetragen worden war, obwohl die Voraussetzung des § 11 Nr. 1 bis 3 und 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in die Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

§ 54

Versorgungsanstalt

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungsanstalt und die Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk stehen den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften oder Ansprüchen auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk gleich. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433, 806) bleiben unberührt.

(2) Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhegeld ist nicht um die Leistungen zu kürzen, die auf Grund einer Pflichtversicherung als Bezirksschornsteinfegermeister in der Handwerkerversicherung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wird.

(3) Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gelten der bisherige Verwaltungsrat als Vertreterversammlung und der bisherige Arbeitsausschuß als Vorstand der Versorgungsanstalt.

5. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 55

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Begrenzung auf 216 Kalendermonate nach Absatz 1 gilt für Bezirksschornsteinfegermeister."

2. In § 2 wird Absatz 2 gestrichen.

3. An § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bezirksschornsteinfegermeister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 2 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreit waren und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in den sozialen Rentenversicherungen nicht mehr erfüllen können, werden auf erneuten Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Wird der Antrag bis zum 1. Januar 1970 gestellt, so wirkt er auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zurück."

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seines § 10 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 39, 39 a und 77 der Gewerbeordnung,
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508),
3. Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1,
4. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 873),
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 865),
6. Verordnung über die soziale Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
7. Nummer 4 und Nummern 9 bis 12 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841),
8. § 368 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches.

(2) § 10 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75) außer Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1969

Becker
Kühn (Hildesheim)
Bühler
Dr. Eckhardt
Dr. Elbrächter
Franke (Osnabrück)
Dr. Franz
Geisenhofer
Dr. Hellige
Horten
Dr. Kempfler
Frau Dr. Kuchtner
Lampersbach
Meister
Dr. von Merkatz
Dr. von Nordenskjöld
Orgaß
Ott
Porten
Ruf
Schlee
Schulhoff
Stiller
Stücklen
Dr. Dr. h. c. Toussaint
Unertl
Weigl
Wieninger
Dr. Wuermeling

Lange
Franke (Hannover)
Adams
Barche
Bergmann
Beuster
Diekmann
Eckerland
Esters
Frau Freyh
Herold
Hörauf
Iven
Junghans
Kohlberger
Frau Korspeter
Dr. Kreutzmann
Lemp
Lemper
Lotze
Maibaum
Marquardt
Matthes
Müller (Mülheim)
Raffert
Ravens
Regling
Reitz
Riegel (Göppingen)
Roß
Frau Rudoll
Sänger
Frau Schimschok
Schmidt (Braunschweig)
Dr. Schmidt (Gellersen)
Schmidt (Würgendorf)
Schwabe
Frau Seppi
Spillecke
Strohmayr
Vit
Wiefel
Wilhelm

Opitz
Ertl
Geldner
Porsch
Ramms
Schmidt (Kempten)
Spitzmüller
Wurbs